Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2 DVR: Nr. 0033839
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14 UID-Nr. ATU 23433504

120/2-2024/Ka 15. April 2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 15. April 2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße; Grabungsarbeiten lt. Lageplan

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit oben angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum

von 22.04.2024 bis 31.08.2024

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
   - 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 70 km/h
   - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
   - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
     - Schotterfahrbahn
     - Splittfahrbahn
     - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
     - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
     - Restfahrbahnbereite <6,00 m und >5,50 m
     - Restfahrbahnbereite <3,00 m und >2,75 m

   beschränkt (**Geschwindigkeitsbeschränkung"** gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**" gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**" gemäß § 52 Z 11 StVO).

2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen
   - jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten („**Überholen verboten**" gemäß § 52 Z 4a StVO und „**Ende des Überholverbotes**" gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**" gemäß § 52 Z 11 StVO).

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**" gemäß § 52 Z 5 StVO).

4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
   - Die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
   - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren (**Vorgeschriebene Fahrtrichtung"** gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2 DVR: Nr. 0033839
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14 UID-Nr. ATU 23433504

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit.a Ziff 13 b StVO 1960)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.allerheiligen.ooe.gv.at/Gemeindeamt/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von Berthold Baumgartner, 15.04.2024 18:09:16

Baumgartner Berthold
Bürgermeister

DORIS Landkarte

Erstellt für Maßstab M 1:10.000
links unten: 96403 352712
rechts oben: 99081 354537
MGI_Austria_GK_Central

Quellen © DORIS, BEV
Verwendung
Lageplan
Ersteller
Karin Fruehwirth
Erstellungsdatum: 15.04.2024

Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informations-System [DORIS]
A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
+43 732-7720-12541
doris.geol.post@ooe.gv.at
https://doris.ooe.gv.at

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art.
Das Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unsachgemäßen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.